

Bezirksregierung Köln

Unterkommission Ville-Eifel der Verkehrskommission des Regionalrates
<u>Sachgebiet:</u> Bedarfspläne / Bauprogramme
Drucksache Nr.: UK VE 99/2015

Köln, den 29. September 2015

Vorlage für die 3. Sitzung der Unterkommission Ville-Eifel der Verkehrskommission des Regionalrates am 21. Oktober 2015

- TOP 6 :** Information zum Landesstraßenbauprogramm 2015/2016,
- Maßnahmen des Landesstraßenausbauplanes -
- Rechtsgrundlage:** § 9 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)
- Berichterstatter:** Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Anlagen:** - Information zum Landesstraßenbauprogramm 2015/2016

Beschlussvorschlag:

Die Unterkommission Ville-Eifel der Verkehrskommission nimmt die Information des Landesbetrieb Straßenbau NRW zum Landesstraßenbauprogramm 2015/2016 zur Kenntnis.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
UA II a Bauprogramm	UK VE 99/2015	2

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW informiert wie folgt zum Landesstraßenbauprogramm 2015/2016 - Maßnahmen des Landesstraßenausbauplanes - :

Die für die Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplanes jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden im Haushalt des Landes festgelegt. Im laufenden Jahr 2015 stehen im Titel 777 13 (Maßnahmen des Landesstraßenausbauplanes) Mittel in Höhe von 37,0 Mio. € bereit. Das zugehörige Landestraßenbauprogramm ist als Anlage zu Titel 777 13 in Kapitel 09 150 im Haushaltsplan dargestellt. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel voraussichtlich in voller Höhe für die Maßnahmen des Programms verausgabt werden können. Verschiebungen zwischen einzelnen laufenden Baumaßnahmen entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt sind dabei berücksichtigt.

Die für das Jahr 2016 für den Ausbau des Landesstraßennetzes zur Verfügung stehenden Investitionsmittel werden vom Landtag mit der Verabschiedung des Haushalts 2016 festgelegt und sind derzeit noch nicht bekannt.

Die Landesregierung hält weiter an ihrem Ziel fest, vor dem Hintergrund der erforderlichen finanziellen Anstrengungen zur Erhaltung des Landesstraßennetzes, die laufenden Projekte des Landesstraßenbauprogramms schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen. Deshalb wird seitens des Landesbetriebes Straßenbau davon ausgegangen, dass die im Jahr 2016 im Titel 777 13 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorwiegend hierfür vorgesehen werden müssen und somit auch für das Landesstraßenbauprogramm 2016 die Spielräume für den Beginn neuer Vorhaben gering sein werden.

Die entsprechenden Mittelbedarfe für die laufenden Baumaßnahmen des Programms wird der Landesbetrieb Straßenbau dem MBWSV für den Entwurf zum Landesstraßenbau-programm 2016 mitteilen.

Voraussetzung für die Aufnahme einer neuen Maßnahme in das Landesstraßenbauprogramm ist, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts vollziehbares Baurecht besteht. Dieses ist derzeit für die nachfolgend benannten Projekte des Landesstraßenausbauplanes der Fall:

- L 183n Westumgehung Pulheim/Sinnersdorf
- L 264 OU Nörvenich/Frauwüllesheim
- L 821 OU Bergkamen